



Bereich: Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az: 12
Datum: 24.07.2015

2015/187
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	20.08.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2015	
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Soziale Stadt Habinghorst
hier: Fassadenprogramm

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel für die Gestaltung von Hausflächen (Fassadenprogramm) im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“ und beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

J. Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Das Fassadenprogramm im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“ bietet die Möglichkeit Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Fassaden finanziell und beratend zu unterstützen, um das Erscheinungsbild des Stadtteils, vornehmlich der Lange Straße, positiv zu verändern sowie eine Attraktivitätssteigerung als Einzelhandels- und Wohnstandort zu erreichen. Dafür sollen die erarbeiteten Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel über die Gewährung von Zuwendungen für die Gestaltung von Hausflächen beschlossen werden, um die Vergabe der Mittel und letztendlich auch die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte durch die Stadt Castrop-Rauxel zu legitimieren. Die beigefügten Vergaberichtlinien sind auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen Punkt 11.2 vom 22.10.2008 erarbeitet worden.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass ein entsprechender Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.12.2014 vorliegt.

B 12	B 61	B 30

Fassadenprogramm im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“

Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel

über die Gewährung von Zuwendungen für die Gestaltung von Hausflächen im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“

Präambel

Mit dem Ziel, das Wohnumfeld im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“ nachhaltig zu verbessern, sollen im Rahmen des Förderprogramms mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein- Westfalen und des Bundes private Maßnahmen zusammen mit öffentlichen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen initiiert werden.

Als stadtteilprägendes Zentrum hat der Bereich des Einkaufszentrums Lange Straße hier eine besondere Funktion als Raum für sozialen Austausch, Nahversorgung und Besucher des Stadtteils. Dieser Teilbereich soll eine besondere Berücksichtigung bei der Vergabe von Fördermitteln erfahren. Die Wiederherstellung stadtteilprägender und städtebaulich herausragender (gründerzeitlicher) Fassaden soll hierbei im besonderen Fokus stehen.

Eine sinnvolle, dem bürgerschaftlichen Interesse entsprechende Verbesserung des Erscheinungsbildes des Stadtteils kann allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn öffentliche und private Maßnahmen koordiniert und von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die Zuwendungen der Stadt sollen daher Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützen, die wohnungsnahen Bereiche durch Gestaltung von privaten Hausflächen aufzuwerten.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Stadt Castrop-Rauxel gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Gestaltung von Außenwänden auf privaten Grundstücken im Gebiet „Soziale Stadt Habinghorst“. Eine räumliche Priorität setzt die Stadt Castrop-Rauxel hier im Bereich der Lange Straße. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.
- 2.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Teil III) des Landes NRW, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 09.12.2014 (Az: 35.03.01) und nach den Verwaltungsvorschriften (VV LHO) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. mit Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Stadt Castrop-Rauxel entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.
- 2.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2017. Die jeweiligen Maßnahmen der Antragsteller sind durch Einreichen des Verwendungsnachweises und der Rechnungsnachweise bei der Stadt Castrop-Rauxel abzuschließen. Der konkrete Durchführungszeitraum für die einzelnen Maßnahmen wird im Zuwendungsbescheid der Stadt Castrop-Rauxel festgelegt.

Förderungsvoraussetzungen

Bei der Antragstellung und -prüfung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Gebiets „Soziale Stadt Habinghorst“ liegt (s. Anlage 1).
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. den Wohn- und Freizeitwert für die Anwohnerinnen und Anwohner deutlich und nachhaltig verbessern; sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude dementsprechend sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.5 Die Maßnahme dient der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Programmgebiet.
- 3.6 Die Finanzierung der Maßnahmen durch den Eigenanteil des Antragstellers muss insgesamt gewährleistet sein.
- 3.7 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.
- 3.8 Die Maßnahme muss mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sein und ist mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen, sofern denkmalchutzrelevante Bereiche berührt oder beeinflusst werden.
- 3.9 Die Gebäude dürfen keine Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung durch den Antragsteller vollständig aus Eigenmitteln beseitigt.

- 3.10 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Begünstigter Personenkreis

- 4.1 Private Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.

Gegenstand der Förderung

Die Gestaltung von privaten Hausflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation im Stadtteil, insbesondere im Bereich des Einkaufszentrums Lange Straße beitragen. Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 5.1 Die Renovierung und Restaurierung der straßenseitigen Flächen von Gebäudeaußenwänden, von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen, die Reparatur und Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten,
- 5.2 Kosten für die notwendige Einrüstung des betreffenden Fassadenbestandteils,
- 5.3 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Förderbedingungen

Im Falle einer bewilligten Förderung sind folgende Bedingungen durch den Antragsteller zu beachten:

- 6.1 Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohner/innen der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.2 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor der Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung oder Zustimmung der Maßnahme, z. B. durch die Untere Denkmalbehörde etc.

- 6.3 Die Gestaltung der Fassaden soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 6.4 Im Bewilligungsbescheid festgelegte Farbkonzepte und gestalterische Maßnahmen sind einzuhalten. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Castrop-Rauxel.
- 6.5 Die Maßnahme darf nur mit umweltunschädlichen Materialien durchgeführt werden.

Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.1 Selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- 7.2 Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- 7.3 einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird,
- 7.4 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- 7.5 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- 7.6 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst wird und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen werden,

- 7.7 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegen stehen,
- 7.8 Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- 7.9 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 7.10 Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden,
- 7.11 Neubauten und Leistungen der Instandhaltung,
- 7.12 Dachdeckerarbeiten einschl. aufgesetzter Gauben, Gebäuderückseiten, Haustüren, Fenster, Fensterbänke.

Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Ausgabenerstattungsprinzip gewährt.

- 8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme nach Ziffer 5 dieser Richtlinie.
- 8.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,00 € je Quadratmeter gestalteter Fläche. Der Antragsteller trägt somit mindestens 50 % der Gesamtkosten selbst.
- 8.3 Der maximale Förderzuschuss pro Antrag beträgt 25.000 €/Immobilie.
- 8.4 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und durch entsprechende Belege nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt. Sofern die Antragstellerin / der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden bei der Berechnung der förderfähigen Kosten lediglich die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.
- 8.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 8.6 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Bal-

kongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht. Das Aufmaß erfolgt nach DIN 18363.

Antragstellung und Verfahren

- 9.1 Anträge können vom verfassungsberechtigten Eigentümer oder einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Anträge werden an folgende Stelle gesandt:

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Anhang) mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- 9.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung sind:

- a. Eigentüternachweis,
- b. schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- c. mindestens drei Kostenvoranschläge von qualifizierten Fachbetrieben,
- d. Nachweis, dass die Maßnahme finanziert werden kann (z. B. Erklärung des Geldinstituts),
- e. Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
- f. Lageplan, textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens einschließlich Farbkonzept,
- g. Berechnung der zu fördernden Fläche,
- h. ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse,
- i. Erklärung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- j. Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen ein Förderzugang zu anderen Förderprogrammen geprüft wurde und nicht besteht,
- k. denkmalrechtliche Erlaubnis (bei Liegenschaften im Bereich der Denkmalbereichssatzung oder bei Einzeldenkmälern).

- 9.3 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung der Gebäudeflächen/Fassaden zu versehen. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Ermäßigen sich die Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

- 9.4 Der/Die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen. In Ausnahmefällen kann dem Beginn der Maßnahme auf Antrag vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

- 9.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen, die Rechnungen, sonstige Ausgabenbelege und eine fotografische Dokumentation der Maßnahme beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung dieser Nachweise wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.
- 9.6 Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade entsprechend den eingereichten Unterlagen gestaltet worden ist oder eine Abänderung mit der Bewilligungsstelle schriftlich abgestimmt wurde.

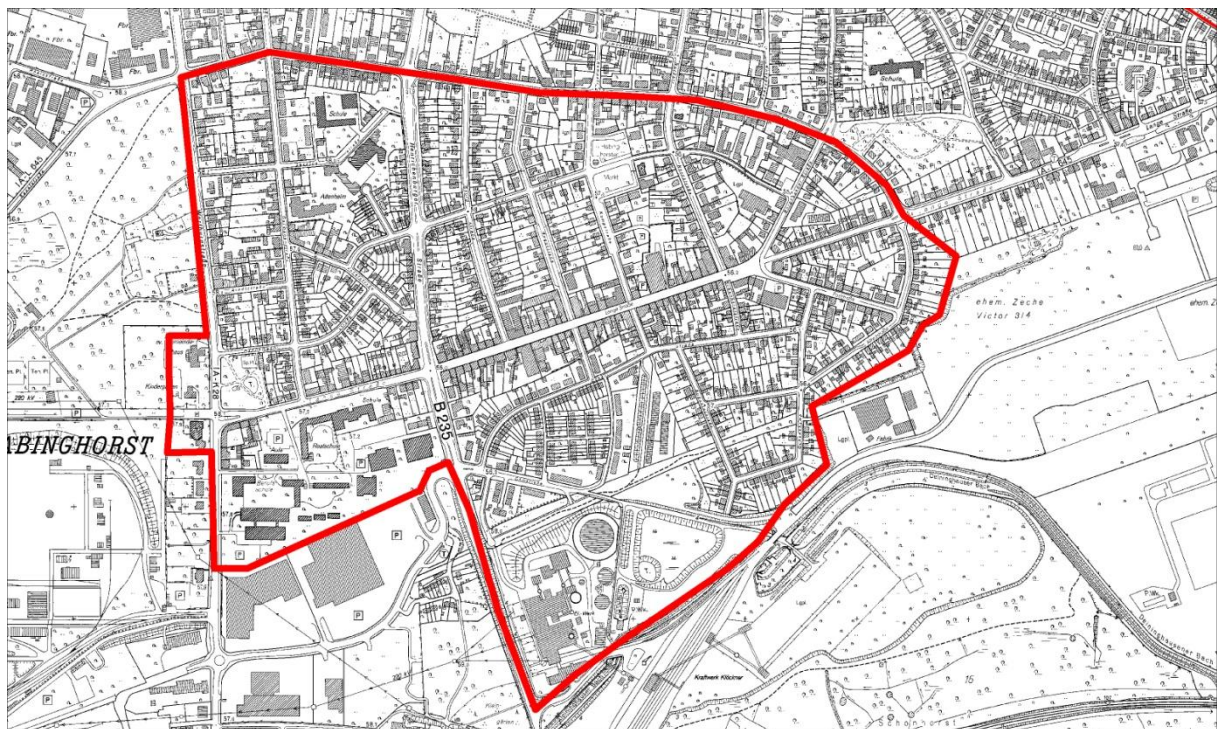
10. Widerrufsmöglichkeiten

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen werden. Es gelten die VV zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG NRW. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank) zu verzinsen.
- 10.2 Übergeordnete Prüfinstanzen (z.B. die Bezirksregierung Münster, der Landesrechnungshof etc.) behalten sich das abschließende Prüfrecht vor.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie der Stadt Castrop-Rauxel tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft. Die Richtlinien gelten ab der Bekanntmachung bis zum 31.12.2017.

Karte des Fördergebietes „Soziale Stadt Habinghorst“



An die
Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung zum
Förderprogramm „Fassadengestaltung“
im Rahmen von „Soziale Stadt Habing-
horst“

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Eigentümer/Erbbauberechtigter:

☐

bevollmächtigte(r) Vertreter(in):

☐**2. Förderungsobjekt**

Straße/Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

3. Gebäudebeschreibung

Das Gebäude besteht aus:

Vollgeschossen und hat
Eigentumswohnungen,
Büronutzungen,

Mietwohnungen
Ladenlokale.

Jahr der Fertigstellung des Gebäudes: _____

Baudenkmal ja/nein

4. Gestaltungsmaßnahmen

Die umzugestaltende Fassadenfläche hat eine Größe von _____ m².

5. Kosten lt. Vorschlag:

Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Planung

_____ €

Kosten für die Fassaden(neu)-gestaltung

_____ €

6. Erklärungen des/der Antragsteller(s)

Die Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von privaten Maßnahmen für die Gestaltung von Hausflächen im Programmgebiet „Soziale Stadt Habinghorst“

vom _____ liegen mir/uns vor und werden von mir/uns als verbindlich anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die Bewilligung des städtischen Zuschusses im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann.

Die von mir/uns im Antrag angegebene Eigenleistung kann erbracht werden.

Mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen.

Die von mir/uns in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit, den Vertretern der Stadtverwaltung für Rückfragen hinsichtlich dieses Antrages und der beabsichtigten Maßnahmen zur Verfügung zu stehen und nachgeforderte Unterlagen kurzfristig beizubringen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die umgestalteten Flächen für die Dauer von mindestens 10 Jahren in gefordertem Zustand zu erhalten und zu pflegen.

Unterschrift(en) des Antragstellers/der Antragsteller:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

7. Erklärung des/der Eigentümer(s)

(nur wenn der/die bevollmächtigte Vertreter(in) Antragsteller ist)

Name/Vorname

Straße; Hausnummer

PLZ, Ort

Ich bin/wir sind Eigentümer des in diesem Antrag angegebenen Förderobjektes und stimme(n) hiermit der Durchführung der Fassadengestaltung einschließlich der Beantragung der Fördermittel gem. den Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel durch den/die bevollmächtigte(n) Vertreter(in) zu.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die umgestalteten Flächen für die Dauer von mindestens 10 Jahren in gefordertem Zustand zu erhalten und zu pflegen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

8. Diesem Antrag beigefügte Unterlagen

- ☐ Eigentüternachweis,
- ☐ schriftliche Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- ☐ drei vergleichbare umfassende, prüfbare und detaillierte Kostenvoranschläge qualifizierter Fachbetriebe,
- ☐ Nachweis der Finanzierbarkeit (z. B. Erklärung des Geldinstituts),
- ☐ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,

- ☐ Lageplan im Maßstab 1 : 500, textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens einschließlich eines ausgearbeiteten Farbkonzepts,
- ☐ Berechnung der zu fördernden Fläche,
- ☐ eine für die geplante Maßnahme etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung,
- ☐ schriftliche Erklärung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- ☐ schriftliche Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen ein Förderzugang zu anderen Förderprogrammen geprüft wurde und nicht besteht,
- ☐ soweit erforderlich, schriftliche Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.

An die

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Schlussabrechnung

Nach Fertigstellung der Arbeiten gemäß
genehmigten Antrag auf Fassadengestal-
tung

(Förderprogramm „Fassadengestaltung“
im Rahmen des Programms
„Soziale Stadt Habinghorst“)

1. Zuwendungsempfänger

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Eigentümer/Erbbauberechtigter:

☐

bevollmächtigte(r) Vertreter(in):

☐**2. Bankverbindung**

Kontoinhaber

Kontonummer:

Bankleitzahl

Geldinstitut

3. Mit Bewilligungsbescheid der Stadt Castrop-Rauxel vom

wurden mir/uns zur Finanzierung der Maßnahme _____ € bewilligt.

4. Förderungsobjekt

Straße/Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück:

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen (durch Fotos zu belegen), etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. **(Darstellung auf gesondertem Blatt)**

6. Zahlenmäßiger Nachweis

Maßnahmen	Kosten gem. Antrag/Voranschlag in €	Kosten lt. Abrechnung in €
vorbereitende Maßnahmen, Planungen		
Fassadenanstrich		
Fassadensanierung		
sonstige Ausgaben (bitte ge- nauer benennen)		
Gesamtkosten		

7. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

.....

.....

8. Diesem Antrag beizufügende Unterlagen

- ☐ Rechnungen, Belege im Original (gegen Rückgabe),
- ☐ Aufmaßskizze, Aufmaßzettel
- ☐ Fotos zur Dokumentation des Zustands nach Durchführung der Maßnahmen